

## Montenegro

### Verordnung zur Einführung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung, Etablierung und Ausbreitung des Schädlings *Anoplophora chinensis* (Forster)\*

(Pravilnik o fitosanitarnim mjerama za sprječavanje, unošenja, odomaćivanja i širenja *Anoplophora chinensis* (Forster)\*)

Quelle: Amtsblatt Montenegros 2023 Nr. 77 Artikel 1156, aufgerufen am 28.10.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Montenegrinischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 19.01.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### Verordnung zur Einführung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung, Etablierung und Ausbreitung des Schädlings *Anoplophora chinensis* (Forster)\*

#### Gegenstand

##### Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden pflanzengesundheitliche Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung von *Anoplophora chinensis* (Forster) in das Staatsgebiet Montenegros, seiner Etablierung und Ausbreitung innerhalb dieses Gebiets sowie für seine Tilgung (*eradication*) und Eindämmung (*containment*) festgelegt, falls der Schädling in diesem Gebiet festgestellt wird.

#### Begriffsbestimmungen

##### Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „**spezifizierte Pflanzen**“ zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Acer* spp., *Aesculus hippocastanum*, *Alnus* spp., *Betula* spp., *Carpinus* spp., *Citrus* spp., *Cornus* spp., *Corylus* spp., *Cotoneaster* spp., *Crataegus* spp., *Fagus* spp., *Lagerstroemia* spp., *Malus* spp., *Melia* spp., *Ostrya* spp., *Photinia* spp., *Platanus* spp., *Populus* spp., *Prunus laurocerasus*, *Pyrus* spp., *Rosa* spp., *Salix* spp., *Ulmus* spp. und *Vaccinium corymbosum* mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle;
2. „**Erzeugungsort**“ jeder Betrieb (*premises*) oder eine Gruppe von Anbauflächen, der/die als eine Produktions- oder landwirtschaftliche Einheit betrieben wird und der/die Produktionsflächen umfassen kann, die als eigene Einheit für pflanzengesundheitliche Zwecke geführt werden (ISPM Nr. 5);
3. „**Wirtspflanzen**“ zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Acer* spp., *Aesculus hippocastanum*, *Alnus* spp., *Betula* spp., *Carpinus* spp., *Chaenomeles* spp., *Citrus* spp., *Cornus* spp., *Corylus* spp., *Cotoneaster* spp., *Crataegus* spp., *Cryptomeria* spp., *Fagus* spp., *Ficus* spp., *Hibiscus* spp., *Lagerstroemia* spp., *Malus* spp., *Melia* spp., *Morus* spp., *Ostrya* spp., *Parrotia* spp., *Photinia* spp., *Platanus* spp., *Populus* spp., *Prunus laurocerasus*, *Pyrus* spp., *Rosa* spp., *Salix* spp., *Ulmus* spp. und *Vaccinium corymbosum* mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle;
4. „**Sentinelpflanzen** (*sentinel plants*)“ speziell für die Früherkennung des spezifizierten Schädlings

angepflanzte spezifizierte Pflanzen, die für Überwachungszwecke eingesetzt werden.

**Einfuhr der spezifizierten Pflanzen mit Ursprung in einem Land, in dem der spezifizierte Schädling bekanntermaßen nicht vorkommt**

**Artikel 3**

Spezifizierte Pflanzen mit Ursprung in einem Land, in dem der spezifizierte Schädling bekanntermaßen nicht vorkommt ("*known not to be present*"), dürfen nur dann in das Staatsgebiet Montenegros eingeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die nationale Pflanzenschutzorganisation eines Ursprungslandes, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, hat der Kommission schriftlich mitgeteilt, dass der spezifizierte Schädling in dem Land bekanntermaßen nicht vorkommt;
- b) den Wirtspflanzen ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, in dem im Feld „Zusätzliche Erklärung“ angegeben wird, dass der spezifizierte Schädling in dem jeweiligen Land nicht auftritt.

**Einfuhr der spezifizierten Pflanzen mit Ursprung in einem Land, in dem der spezifizierte Schädling bekanntermaßen vorkommt**

**Artikel 4**

(1) Spezifizierten Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen der spezifizierte Schädling bekanntermaßen vorkommt (*known to be present*), ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen, das im Feld „Zusätzliche Erklärung“ eine der folgenden Angaben enthält:

- a) dass die Pflanzen immer an einem Erzeugungsort gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen und auf der Grundlage amtlicher Erhebungen als schädlingsfrei anerkannt hat;
- b) dass die Pflanzen vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang — oder im Fall von Pflanzen, die jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen — an einem Erzeugungsort gestanden haben,
  - der nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem Schädling anerkannt wurde;
  - der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird;
  - der mindestens zweimal jährlich zu geeigneten Zeitpunkten amtlichen Inspektionen auf Anzeichen des Schädlings unterzogen wurde, wobei keine Anzeichen des Schädlings gefunden wurden;
  - an dem die Pflanzen auf einer Produktionseinheit gestanden haben,
    - 1) auf der ein physischer Schutz gegen die Einschleppung des Schädlings bestand oder
    - 2) auf der geeignete Präventivbehandlungen angewandt wurden und die von einer Pufferzone mit einer Breite von mindestens einem Kilometer umgeben war, in der jedes Jahr zu geeigneten Zeitpunkten amtliche Erhebungen zu Vorkommen oder Anzeichen des Schädlings durchgeführt werden;

- an dem Sendungen der Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Inspektion auf den Schädling unterzogen wurden, insbesondere die Wurzeln und Stämme, einschließlich gezielter destruktiver Probenahme, oder
- c) die Pflanzen aus Unterlagen gezogen wurden, die die Anforderungen unter Artikel 1 Buchstabe b erfüllen und mit Edelreisern veredelt wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:
- zum Zeitpunkt der Ausfuhr hatten die aufgepfropften Edelreiser an der dicksten Stelle nicht mehr als 1 cm Durchmesser;
  - die veredelten Pflanzen wurden gemäß Artikel 1 Buchstabe b Spiegelstrich 3 untersucht.
- (2) Die Bezeichnung des schädlingsfreien Gebiets gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird im Feld „Ursprungsort“ eingetragen.
- (3) Die Erhebungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Leitlinien der Behörde für statistisch fundierte und risikobasierte Erhebungen über Pflanzenschädlinge (*General guidelines for statistically sound and risk-based surveys for plant pests*) der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden "EFSA") durchgeführt, und es war dabei mithilfe des verwendeten Erhebungskonzepts und Stichprobenplans möglich, ein geringfügiges Auftreten befallener Pflanzen mit einem ausreichenden Konfidenzniveau zu ermitteln. \*
- (4) Die Erhebungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b Spiegelstrich vier Punkt 1 dieses Artikels wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Leitlinien der Behörde für statistisch fundierte und risikobasierte Erhebungen über Pflanzenschädlinge der EFSA durchgeführt, und es war dabei mithilfe des verwendeten Erhebungskonzepts und Stichprobenplans möglich, ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 95 % zu ermitteln. Wurden Anzeichen des Schädlings gefunden, so wurden unverzüglich Tilgungsmaßnahmen getroffen, um die Befallsfreiheit der Pufferzone wiederherzustellen. \*\*
- (5) Die Probengröße für diese Inspektion gemäß Absatz 1 Buchstabe b Spiegelstrich fünf ist groß genug, um mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einem Konfidenzniveau von 99 % zu gewährleisten.
- (6) Spezifizierte Pflanzen, die gemäß Absatz 1 in das Staatsgebiet Montenegros eingeführt werden, werden am Eintrittsort oder an den genehmigten Kontrollstellen inspiziert.
- (7) Die dabei angewandten Inspektionsmethoden bezwecken, dass jedes Anzeichen des Schädlings, insbesondere in Wurzeln und Stämmen der Pflanzen, erkannt wird, und schließen eine gezielte destruktive Probenahme ein. Die Probengröße für diese Inspektion ist groß genug, um mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einem Konfidenzniveau von 99 % zu gewährleisten, unter Berücksichtigung des ISPM Nr. 31.
- (8) Die in diesem Artikel genannte, gezielte destruktive Probenahme wird in dem in der Tabelle in Anhang 1 dieser Verordnung festgelegten Umfang durchgeführt.
- (9) Ursprung China...

---

\* Art. 4 Abs. 3 anzuwenden ab 01.01.2025

\*\* Art. 4 Abs. 4 anzuwenden ab 01.01.2025

**Erhebungen der Wirtspflanzen****Artikel 5**

...

**Notfallpläne****Artikel 6**

...

**Einrichtung eines abgegrenzten Gebiets****Artikel 7**

...

**Ausnahmen für die Einrichtung von abgegrenzten Gebieten****Artikel 8**

...

**Aufhebung der abgegrenzten Gebiete****Artikel 9**

...

**Pflanzengesundheitliche Maßnahmen zur Tilgung des Schädling****Artikel 10**

...

**Pflanzengesundheitliche Maßnahmen zur Eindämmung des Schädling****Artikel 11**

...

**Verbringung der spezifizierten Pflanzen****Artikel 12**

...

**Berichterstattung****Artikel 13**

...

**Anwendung****Artikel 14**

- (1) Artikel 3 dieser Verordnung ist ab 1. Januar 2024 anzuwenden.
- (2) Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 4 dieser Verordnung sind ab 1. Januar 2025 anzuwenden.

**Anhänge****Artikel 15**

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

## **Aufhebung Artikel 16**

Die Verordnung über pflanzengesundheitliche Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung, Ausbreitung und Bekämpfung von *Anoplophora chinensis* (Forster)\* („Amtsblatt von Montenegro“, Nr. 43/15) verliert mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

## **Inkrafttreten Artikel 17**

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Montenegros "Službeni list Crne Gore" in Kraft.

\* Durchführungsverordnung (EU) 2022/2095 der Kommission vom 28. Oktober 2022 zur Einführung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung, Etablierung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster) und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/138/EU

Nummer: 04-309/23-17867/3

Podgorica 27. Juli 2023

Anhang 1. Umfang der destruktiven Probenahme....

Anhang 2. Meldebogen für die Ergebnisse der in abgegrenzten Gebieten durchgeführten jährlichen Erhebungen...